



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
80535 München

Per E-Mail

Regierungen

- als höhere Jagdbehörden

Kreisverwaltungsbehörden

- als untere Jagdbehörden -

Name

Telefon

Telefax  
089 2182-2677

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
F8-7940-1/790

München

27.01.2021

## 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

### Auswirkungen auf die Jagd; Versammlung von Jagdgenossenschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserem Schreiben vom 17.12.2020 weisen wir zur Frage der Durchführung von Jagdgenossenschaftsversammlungen auf Folgendes hin:

Die Durchführung von Jagdgenossenschaftsversammlungen ist nach § 4 Abs. 2 der 11. BayIfSMV grundsätzlich zulässig, da es sich um die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist. Die Durchführung von Jagdgenossenschaftsversammlungen stellt zudem einen triftigen Grund zum Verlassen der Wohnung gemäß § 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV dar.

Gleichzeitig ist aufgrund der pandemischen Lage weiterhin jeder angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Dies gilt angesichts der aktuellen Gefährdungslage aufgrund der Corona-Mutationen mehr denn je. Daher ist über die Durchführung der Versammlung unter Abwägung aller Belange im Einzelfall zu entscheiden.

Hierbei sind das Infektionsgeschehen vor Ort, die Einhaltung der Anforderungen der 11. BayIfSMV und der allgemein gültigen Hygieneregeln, das Gebot der Reisebeschränkungen sowie die Dringlichkeit anstehender Beschlüsse (z. B. Wahl des Jagdvorstands, Pachtverträge) zu bedenken. Kann nach Abwägung dieser Belange eine Jagdgenossenschaftsversammlung nicht stattfinden, so kann von einer Versammlung der Jagdgenossen abgesehen werden.

Sofern aufgrund der pandemischen Lage oder aus praktischen Gründen eine Versammlung nicht möglich ist, kann der Jagdvorstand in Angelegenheiten entscheiden, deren Erledigung keinen Aufschub duldet. Als solche kommen insbesondere die Verlängerung oder der Abschluss eines Pachtvertrages in Betracht. In diesem Fall sollten allerdings durch den Jagdvorstand keine allzu langen Verpflichtungen herbeigeführt werden. Daher ist beispielsweise eine kurzzeitige Verlängerung von Pachtverträgen bis zum Ende des Jagdjahres 2021/2022 oder die Vereinbarung eines Sonderkündigungsrechts zum Ende des Jagdjahres 2021/2022 sinnvoll. Für die Neuverpachtung ist gem. Art. 14 Abs. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes grundsätzlich eine Mindestpachtdauer einzuhalten. Die Jagdbehörde kann jedoch ausnahmsweise eine kürzere Pachtzeit zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen. Die aktuelle pandemische Lage stellt einen solchen besonderen Grund dar, sodass auch Neuverpachtungen derzeit für eine entsprechend kurze Dauer oder mit der Vereinbarung eines Sonderkündigungsrechts abgeschlossen werden können.

Sobald eine Versammlung wieder möglich ist, ist die Zustimmung der Versammlung einzuholen. Dabei ist zu beachten, dass durch die Verpachtung Rechte Dritter entstehen und die Entscheidung daher nicht mehr durch die Versammlung der Jagdgenossen aufgehoben werden kann (§ 9 Abs. 8 Satz 3 Satzungsmusters für Jagdgenossenschaften (SMJG)). Um innerhalb der Jagdgenossenschaft mögliche Streitigkeiten zu vermeiden, kann es deshalb ratsam sein, die Jagdgenossen soweit praktisch durchführbar vorab über den Pachtvertrag zu informieren.

Kann die Versammlung der Jagdgenossen aus oben genannten Gründen nicht durchgeführt werden und deshalb die Neuwahl des Jagdvorstandes

nicht erfolgen, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes mit Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstandes vom Gemeindevorstand wahrgenommen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes). Es wird somit bis zur Neuwahl des Jagdvorstandes der erste Bürgermeister als Notjagdvorstand tätig. Eine automatische Verlängerung der Amtszeit des Vorstandes bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 SMJG erfolgt ausschließlich dann, wenn innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit des gewählten Jagdvorstandes mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist. Anderenfalls ist eine Verlängerung der Amtszeit des Jagdvorstandes nicht möglich.

Diese Hinweise wurden ebenfalls im Wildtierportal (<https://www.wildtierportal.bayern.de/jagd/242064/index.php>) veröffentlicht. Die dort bereitgestellten Informationen werden ständig aktualisiert und dienen Ihnen, ebenso wie der breiten Öffentlichkeit, zur Information.

In diesem Zusammenhang machen wir auch auf die terminlichen Änderungen bei der Jäger- und Falknerprüfung aufmerksam.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helene Bauer  
Leitende Ministerialrätin

Kopie  
per E-Mail

ÖJV

- a) [info@oejv-bayern.de](mailto:info@oejv-bayern.de)
- b) [kornder@oejv.dem. d. B.](mailto:kornder@oejv.dem.d.B.) um Kenntnisnahme.